

Vorbemerkung

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verabschiedete in ihrer 7. Sitzung am 1. September 1964 das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen.

Dies geschah in der gleichen Tagung, in der der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, mit seiner bedeutsamen Erklärung aus Anlaß des 25. Jahrestages des Ausbruchs des zweiten Weltkrieges und des 50. Jahrestages des Ausbruchs des ersten Weltkrieges den unbeugsamen Friedenswillen unseres Staates dokumentierte. Dabei hob Walter Ulbricht als wichtigste Aufgabe hervor:

„Zunächst und vor allem anderen muß sich er gestellt werden, daß weder in unserer Zeit noch in der Zukunft ein Krieg von deutschem Boden ausgehen kann.“

Das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen dient diesem Ziel. Es ist eine verpflichtende Lehre zweier Weltkriege, daß die dafür Verantwortlichen ihrer gerechten Strafe zugeführt werden, um auch damit die Wiederholung eines Krieges zu verhindern.

Angesichts der Absicht der Bonner Regierung, die strafrechtliche Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrechen mit dem 8. Mai 1965 völlig einzustellen, wird mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen durch die Volkskammer